BEL II

Bundeseinheitliches Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen in Sachsen-Anhalt

Die Mitteldeutsche Zahntechniker-Innung

und

die AOK Sachsen-Anhalt,

der BKK Landesverband Mitte Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

die IKK gesund plus,

die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus,

die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel und die nachfolgend benannten Ersatzkassen:

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt

setzen für den Zeitraum vom 01.01.2023 - 31.12.2023 die gesetzlichen Regelungen zu den zahntechnischen Leistungen wie folgt um und legen verbindlich fest:

§ 1

Geltungsbereich

Es werden die Vergütung der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen und Materialien bei den Regelversorgungen nach § 56 Abs. 2 Satz 2 SGB V und den zahntechnischen Leistungen und Materialien nach § 88 Abs. 2 SGB V im Land Sachsen-Anhalt geregelt.

Das BEL II-2014, die Einleitenden Bestimmungen zum BEL II-2014, das Gemeinsame Rundschreiben zur Einführung des BEL II-2014 sowie die Änderungsvereinbarung zum BEL II-2014 vom 10.10.2014 sind auf Bundesebene zwischen dem Spitzenverband Bund der Gesetzlichen Krankenkassen und dem Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen vereinbart und somit maßgeblich.

§ 2

Vergütung

Basis für die Berechnung der ab 01.01.23 bis 31.12.2023 geltenden Preise ist die entsprechend § 57 Abs. 2 SGB V zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und dem Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen einvernehmlich abgestimmte Liste der Bundesmittelpreise (BMP) für das Jahr 2023.

(1) Vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 gelten die um durchschnittlich 3,45% angehobenen jahresdurchschnittlichen Preise 2022. Sie sind bis 31.12.2023 Höchstpreise für zahntechnische Leistungen bei den Regelversorgungen nach § 56 Abs. 2 Satz 2 SGB V.

Ausnahme von dieser Preisberechnung bilden die Positionen 0 051, 0 052 und 0 053, für welche durch den Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) und den Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen (GKV-SpiBu) eine Neubewertung der Positionen erfolgte. Zur Beibehaltung des Preisniveaus im Vergleich zum BMP verständigen sich die regionalen Vertragspartner in Sachsen-Anhalt auf eine Vergütung dieser drei Positionen in Höhe von 16,89 Euro.

Positionen, deren Preise im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 die 105 Prozent der gültigen Bundesmittelpreise 2022 überschreiten würden, werden jahresdurchschnittlich auf 105 Prozent des zum 01.01.2022 gültigen Bundemittelpreises festgelegt.

Basis der Anschlussverhandlungen nach § 57 Abs. 2 SGB V für 2024 bilden die jahresdurchschnittlichen Preise 2023 (Anlage).

- (2) Für die Preise aller weiteren zahntechnischen Leistungen nach § 88 Abs. 2 SGB V gelten vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 die um 3,40% angehobenen jahresdurchschnittlichen Preise 2022 (Anlage).
 - Die Basis für die Anschlussverhandlungen nach § 88 Abs. 2 SGB V für 2024 bilden die jahresdurchschnittlichen Preise 2023 (Anlage).
- (3) Für zahntechnische Leistungen, die sowohl bei den Regelversorgungen gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 SGB V anfallen, als auch gemäß § 88 Abs. 2 SGB V zur Anwendung kommen, gelten einheitlich die gemäß § 57 Abs. 2 SGB V vereinbarten Preise.
- (4) Für Hilfs- und Fertigteile sind die am Tag der Rechnungslegung gültigen Preise der Hersteller mit einem Risikozuschlag von 7% abrechenbar.
- (5) Zähne sind abrechenbar mit einem Aufschlag von 15% auf den jeweils gültigen Preis des Einzelzahnes.
- (6) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der jeweiligen Höhe den Preisen hinzuzurechnen.

(7) Die verdeckte Gewährung von Rabatten, Bonifikationen und sonstigen Rückvergütungen ist unzulässig.

§ 3

Versandobergrenzen

(1) Die max. Anzahl der abrechenbaren Versandgänge für die entsprechenden Arbeiten wird wie folgt festgelegt:

Reparaturen:

	 a) Bruch / Unterfütterung / Erweiterung b) Erweiterung ab 4 Zähne 	max. 2 Versandgänge max. 4 Versandgänge
-	Kunststoffprothesen	max. 12 Versandgänge
-	Kronen und Brücken	max. 10 Versandgänge
-	Kombinationsprothesen	max. 14 Versandgänge
-	Kieferorthopädie/Kieferchirurgie	max. 8 Versandgänge
-	Modellgussprothese einschl. Fertigstellung	max. 14 Versandgänge

(2) Ausnahme bilden die Härtefälle nach § 55 Abs. 2 SGB V. Die max. Anzahl der für diese Fälle abrechenbaren Versandgänge für die entsprechenden Arbeiten wird wie folgt festgelegt:

Reparaturen:

	a) Bruch / Unterfütterung/Erweiterungb) Erweiterung ab 4 Zähne	max. 2 Versandgänge max. 4 Versandgänge
-	Kunststoffprothesen	max. 8 Versandgänge
-	Kronen und Brücken	max. 6 Versandgänge
-	Kombinationsprothesen	max. 10 Versandgänge
-	Kieferorthopädie/Kieferchirurgie	max. 4 Versandgänge
-	Modellgussprothese einschl. Fertigstellung	max. 10 Versandgänge

§ 4

Geltungsdauer

Diese Umsetzung und die dazu getroffenen verbindlichen Festlegungen für das Jahr 2023 treten am 01.01.2023 in Kraft und enden am 31.12.2023, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.